

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren**

### **für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

#### **der Stadt Wörth a. Main**

---

**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS/KiTaS - )**

vom 16. Februar 2006 i. d. F. d. 2. ÄndS vom 12.06.2008

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Gebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebührensschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (4) <sup>1</sup>Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. <sup>2</sup>Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. <sup>4</sup>Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.

## § 4

### Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
  - a) nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungsarten angemessen berücksichtigen, und
  - b) nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.

## § 5

### Gebührensätze

- (1) <sup>1</sup>Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühren pro Kind und Monat			
Gewichtungsfaktoren	2,0	1,0	1,2
Buchungszeitkategorie (Std./Tag)	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
mehr als 1 bis 2 Stunden	82,00 €	41,00 €	49,20 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	98,00 €	49,00 €	58,80 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	114,00 €	57,00 €	68,40 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €	65,00 €	78,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	146,00 €	73,00 €	87,60 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	162,00 €	81,00 €	97,20 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	178,00 €	89,00 €	106,80 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	194,00 €	97,00 €	116,40 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	210,00 €	105,00 €	126,00 €
mehr als 10 bis 11 Stunden	226,00 €	113,00 €	135,60 €
mehr als 11 bis 12 Stunden	242,00 €	121,00 €	145,20 € <sup>4</sup>

- (2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine **Essensgebühr** in Höhe der Selbstkosten erhoben.

## § 6

### Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

<sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von **10 %** gewährt. <sup>2</sup>Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von **25%** gewährt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten analog für den Besuch der Offenen Ganztageschule und des Schülerferienhorts der Stadt Wörth a. Main.

## § 7

### Gebührenbemessung in Sonderfällen

- (1) <sup>1</sup>Bei unterjährigen Reduzierungen und Erhöhungen der Buchungszeiten werden die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 wie folgt bemessen:
  - a) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für weniger als 15 Betriebstage reduziert oder erhöht, bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.
  - b) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für einen Monat entsprechend angepasst.
  - c) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 30 und weniger

als 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für zwei Monate entsprechend angepasst.

d) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für drei Monate entsprechend angepasst.

<sup>2</sup>Aus allen Reduzierungen bzw. Erhöhungen innerhalb eines Betriebsjahres wird für die Zuordnung zu einer Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 1 eine Durchschnittsbuchungszeit pro Tag gebildet. <sup>3</sup>Für die verbleibenden Monate bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

(2) <sup>1</sup>Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, ist ab diesem Monat lediglich die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder zu entrichten. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kinder weiterhin in einer Kinderkrippe betreut werden oder nicht. <sup>3</sup>Bei gleich bleibenden Buchungszeiten gilt in diesen Fällen der Betreuungsvertrag im Übrigen unverändert fort.

(3) <sup>1</sup>Für Kurzzeitbuchungen werden die Benutzungsgebühren wie folgt bemessen:

- a) Für Kurzzeitbuchungen von weniger als 15 Betriebstagen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.
- b) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstagen wird **eine** Monatsgebühr der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- c) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstagen werden **zwei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- d) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 45 und bis einschließlich 60 Betriebstagen werden **drei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- e) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 61 und weniger als 75 Betriebstagen werden **vier** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- f) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 75 und weniger als 90 Betriebstagen werden **fünf** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- g) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 90 und weniger als 105 Betriebstagen werden **sechs** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- h) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 105 und bis einschließlich 120 Betriebstagen werden **sieben** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

<sup>2</sup>Mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Betriebsjahres werden zusammengefasst. Zur Ermittlung der zutreffenden, durchschnittlichen Buchungszeitkategorie werden die zeitlichen Obergrenzen der jeweils gebuchten Buchungszeitkategorien mit den zugehörigen Betreuungstagen gewichtet. Kurzzeitbuchungen von mehr als 120 Betriebstagen innerhalb eines Betriebsjahres sind nicht möglich.

(4) <sup>1</sup>Für Erhöhungen der Buchungszeiten in den Ferienzeiten gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 8

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Wörth a. Main, den 12.06.2008

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister